

Infoblatt

Wettbüro

Buchmacher
Wettvermittlung
Totalisator

Wettbüro

Die Tätigkeit der Wettbüros, der Buchmacher und Totalisator unterliegt dem Wettengesetz und bedarf einer Bewilligung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Auf Grund der Bewilligung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer.

Wettunternehmer ist dabei, wer Wetten gewerbsmäßig abschließt (Buchmacher), wer Wetten gewerbsmäßig vermittelt (Totalisator) oder wer Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt (Wettvermittler).

Die Bewilligungspflicht trifft körperliche Betriebsstätten (Wettbüros) in gleicher Weise wie elektronische Wettangebote (Internet-Server).

Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer oder der Pächter

- eigenberechtigt ist, d.h., das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellt ist und
- über die erforderliche Verlässlichkeit nach § 5 Wettengesetz verfügt

[Hier finden Sie alle Informationen zum Vorarlberger Wettengesetz.](#)